

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0381/2017/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 04.04.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	20.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Verwendungsnachweis 2016 Seniorenarbeit AWO Ortsverein Heidgraben

#### Sachverhalt:

Mit Datum vom 02.03.2017 reichte die AWO, Ortsverein Heidgraben, für die Seniorenarbeit 2016 den anliegenden Verwendungsnachweis ein. Es ist ersichtlich, dass ein Defizit in Höhe von 227,60 € entstanden ist. Weitere Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

#### Finanzierung:

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 1.800 Euro gezahlt. Zum Ausgleich des Defizites wird die AWO einen Teil der Basar-Einnahmen heranziehen.

#### Fördermittel durch Dritte:

Zuschuss der Gemeinde Groß Nordende in Höhe von 100,00 Euro.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten/ der Ausschuss für

Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen/ die Gemeindevertretung nimmt den Verwendungsnachweis zur Kenntnis.

---

Jürgensen

**Anlagen:**

Verwendungsnachweis der AWO, Ortsverband Heidgraben

AWO OV Heidgraben  
C.Borchard-Jürgensen  
- KassiererIn-  
Rue de Challes 7  
25436 Heidgraben

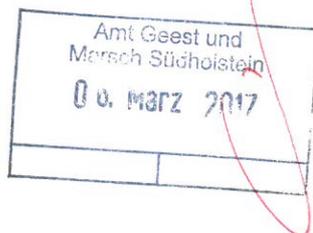
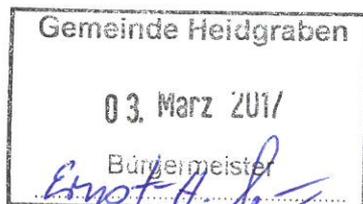


Arbeiterwohlfahrt  
**Ortsverein**  
Heidgraben

Vorsitzende:  
**Marion Sörensen**  
Bergstr. 70  
25436 Heidgraben

Tel.: 04122/43111  
e-mail:  
marion.soerensen@web.de

Gemeinde Heidgraben  
Uetersener Straße 8  
25436 Heidgraben



Heidgraben, den 02.03.2016

Betr.: Verwendungsnachweis Zuschuss Seniorenarbeit 2016

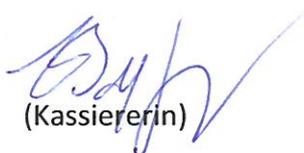
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen

den Verwendungsnachweis für den Zuschuss zur Seniorenarbeit des AWO  
OV Heidgraben für 2016 zur weiteren Verwendung.

Wir bedanken uns bei der Gemeinde Heidgraben für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(KassiererIn)



Arbeiterwohlfahrt  
**Ortsverein**  
Heidgraben

Vorsitzende:  
Marion Sörensen  
Bergstr. 70  
25436 Heidgraben

Tel.: 04122/43111  
e-mail:  
marion.soerensen@web.de

## Arbeiterwohlfahrt – Ortsverein Heidgraben

### Verwendungsnachweis Zuschüsse Seniorenarbeit 2016

#### 1.) Einnahmen

Zuschüsse der Gemeinde Heidgraben	1.800,00 €
Zuschüsse Gemeinde Groß Nordende	100,00 €
Spenden f. Seniorenarbeit	432,12 €
Einnahmen für Seniorenausfahrt am 20.10.2016	750,00 €
Einnahmen Blumen-Bingo v.24.05.2016	45,00 €
Einnahmen Stuhl-Yoga	<u>120,00 €</u>
- Gesamteinnahmen f. Seniorenarbeit	<u>3.247,12 €</u>

#### 2.) Ausgaben

Sing- und Spielenachmittage, Handarbeiten	952,95 €
Senioren-gymnastik, Stuhl-Yoga u. Fahrradgruppe	1.328,00 €
Veranstaltungen	<u>1.220,77 €</u>
(Seniorenausfahrten, <del>Erntedank</del> pp.)	
Gesamtkosten	<u>3.474,72 €</u>

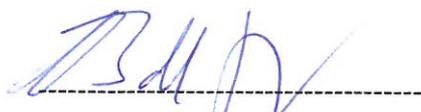
Zusammenstellung:

1.) Einnahmen	3.247,12 €
2.) Ausgaben	<u>3.474,72 €</u>

Defizit zu Lasten der AWO 227,60 €

Zum Ausgleich dieses Defizites wird der AWO OV Heidgraben einen Teil der Basar-Einnahmen heranziehen.

Heidgraben, den 2.März 2017

  
-----  
(Kassiererin)

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0396/2017/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.06.2017
Bearbeiter: Jutta Koopmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	20.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### **Änderung der Ermäßigung der Teilnahmebeiträge durch den Kreis Pinneberg, hier: Aufhebung der gemeindlichen Sozialstaffel**

#### **Sachverhalt:**

Zum 01.08.2006 ist eine Kürzung der Sozialstaffel des Kreises Pinneberg in Kraft getreten. Um die Verschlechterung der Eltern durch den Kreis aufzufangen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben damals beschlossen, eine gemeindliche Sozialstaffel einzurichten. Im Haushalt der Gemeinde standen im letzten Jahr bereits keine Mittel mehr zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (siehe Anlage) hat die Kreisverwaltung Pinneberg über den am 10.05.2017 gefassten Beschluss des Kreistages unterrichtet. Demnach werden die Eltern ab dem 01.08.2017 wie folgt besser gestellt:

- Geschwisterermäßigung für das zweite Kind 50 % (bisher 30%),
- ab dem 3. Kind, das eine Einrichtung besucht, wird kein Elternbeitrag gezahlt.
- Sozialstaffelberechnung des Kreises 60 % des Einkommensüberhanges (bisher 80 %)

Beispiel: Familien mit zwei Kindern in einer Elementargruppe (5 Stunden), bisheriger Elternbeitrag: 313,00 Euro. Elternbeitrag ab 01.08.2017: 279,00 Euro

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch die Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen des Kreises zum 01.08.2017 werden die Eltern besser gestellt. Die gemeindliche Sozialstaffel kann somit zum 01.08.2017 kompensiert werden.

### **Finanzierung:**

Im Haushalt der Gemeinde wurden für 2016 für Sozialstaffelleistungen bereits keine Gelder zur Verfügung gestellt.

### **Fördermittel durch Dritte:**

-keine-

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt, der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Änderung der Sozialstaffelregelung des Kreises Pinneberg die gemeindliche Sozialstaffel zum 01.08.2017 aufzuheben.

---

(Jürgensen)

### **Anlagen:**

Schreiben des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Der Landrat  
 Fachdienst Jugend und Bildung -  
 Team Kindertagesbetreuung  
 Förderung von Kindertagesein-  
 richtungen

Ihre Ansprechpartnerin  
 Mara Rose  
 Tel.: 04121-4502-3452  
 Fax: 04121-4502-93452  
 m.rose@kreis-pinneberg.de  
 Kurt-Wagener-Straße 11  
 25337 Elmshorn  
 Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017  
 4119-2-1-0-1-8 ST 2017

## **Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

### **Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

### **Ermäßigung nach Einkommen**

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

**Zur Information der Eltern bitte ich, die beiliegende Änderungsmitteilung per Aushang oder Übergabe zur Kenntnis zu geben.**

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt. Bitte leiten Sie Ihrem Träger die vorgenannten Informationen ebenfalls weiter.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:  
 Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
 Sparkasse Südholstein  
 BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251  
 IBAN: DE03230510300002101251  
 BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
 BLZ: 22191405, Kto. 42470000  
 IBAN: DE94221914050042470000  
 BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg  
 BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205  
 IBAN: DE87200100200009063205  
 BIC PBNKDEFFXXX





Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle  
hauptamtlichen Bürgermeister, leitenden  
Verwaltungsbeamten und Amtsdirektoren  
im Kreis Pinneberg

Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Bildung -  
Team Kindertagesbetreuung  
Förderung von Kindertagesein-  
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin  
Mara Rose  
Tel.: 04121-4502-3452  
Fax: 04121-4502-93452  
m.rose@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017  
Az.: 4119-2-1-0-1-8 ST 2017

## **Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

### **Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

### **Ermäßigung nach Einkommen**

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt

Die Kindertageseinrichtungen werden mit beigefügtem Schreiben zeitgleich informiert. Durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen sowie über die Internetseite des Kreises werden die Eltern informiert. Die Kolleginnen und Kollegen der Städte, Ämter und Gemeinden, welche für die Ermäßigungsberechnung zuständig sind, werden gesondert informiert.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251  
IBAN: DE03230510300002101251  
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
BLZ: 22191405, Kto. 42470000  
IBAN: DE94221914050042470000  
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205  
IBAN: DE87200100200009063205  
BIC PBNKDEFFXXX



**Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das  
Kindergartenjahr 2017/2018  
im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg**

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

**Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)**

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

**Ermäßigung nach Einkommen**

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. **Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen.** Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

**Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:**

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

\* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

#### **Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)**

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

#### **Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit**

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

**Kreis Pinneberg  
Fachdienst Jugend und Bildung  
Team Kindertagesbetreuung  
Förderung von Kindertageseinrichtungen  
Kurt-Wagener-Str. 7  
25337 Elmshorn  
.2017**

**Stand: 12.05**

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0401/2017/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.06.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	20.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Umsetzung Bedarf weitere Früh- und Spätdienste Kindergarten Heidgraben zum 01.08.2017

#### Sachverhalt:

Durch eine Elternumfrage durch den Kindergarten Heidgraben wurde festgestellt, dass der Bedarf an Früh- und Spätdiensten im Kindergarten stark gestiegen ist. Siehe auch Vorlage Auswertung Elternumfrage Kindertagesstätten Heidgraben.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die überwiegende Anzahl der Eltern benötigen Öffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Um den Bedarf der Eltern zu decken werden vom Kindergarten der Gemeinde Heidgraben folgende Öffnungszeiten ab dem 01.08.2017 vorgeschlagen:

Löwenzahngruppe 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (keine Veränderung)

Maiglöckchengruppe 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (diese neue Gruppe startet erstmalig zum 01.08.2017)

Schneeglöckchengruppe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (die Gruppe beginnt um 8.00 Uhr, bisher 8.30 Uhr)

Gänseblümchengruppe 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (diese Gruppe wird auch noch von Kindern besucht, deren Eltern Verträge von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr abgeschlossen haben. Für diese Zeiten werden keine neuen Verträge abgeschlossen, die alten Verträge laufen aus.)

Sonnenblumengruppe 8.30 Uhr bis 12.30 / 14.00 Uhr. (keine Veränderung)

Zwergenstübchen 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Krippengruppe/keine Veränderung)

Auf Grund des Bedarfes von vielen Eltern für eine Betreuung ab 8.00 Uhr sollte die Kernbetreuungszeit in der Maiglöckchengruppe, in der Schneeglöckchengruppe und der Gänseblümchengruppe (Neuverträge) ab 8.00 Uhr beginnen.

### **Finanzierung:**

Durch die Veränderungen der Kernzeit erhält die Gemeinde höhere verlässlichere Einnahmen bei den Elternbeiträgen. Weitere Elternbeiträge sind durch höhere Nutzung der Frühdienste zu erzielen. Auch der Kreis Pinneberg und das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich mit höheren Betriebs- und Landzuschüssen.

Dem gegenüber stehen Mehrausgaben für 20 Stunden pro Woche für die Erweiterung der Kernzeit (Beginn 8.00 Uhr, Ende 15.00Uhr) . Die Personalkosten für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2017 betragen rund. 8.000 Euro.

Der Bedarf für die Maiglöckchengruppe wurde bereits mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2017 festgestellt.

Die Finanzierung der Mehrausgaben kann nur durch Mehreinnahmen bzw. Minderungen bei anderen Haushaltsstellen erfolgen. Eine Deckung aus der allg. Rücklage ist nicht möglich, da diese auf null ist.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Durch die Einrichtung der neuen Gruppe und der Anhebung der Kernöffnungszeit auf 8.00 Uhr bis 14.00/15.00 Uhr erhält die Gemeinde einen höheren jährlichen Betriebskostenzuschuss vom Kreis Pinneberg in Höhe von 869,00 Euro. Auch die Landesförderung wird sich auf Grund der gestiegenen Personalstunden erhöhen. Diese Mehreinnahmen sind jedoch frühestens 2018 zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass lediglich eine Bezuschussung von 1,5 Kräften im Elementarbereich gefördert wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt/ der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Kernöffnungszeiten im Kindergarten der Gemeinde Heidgraben zum 01.08.2017 wie folgt festzulegen.

Löwenzahngruppe 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Maiglöckchengruppe 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Schneeglöckchengruppe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Gänseblümchengruppe 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Sonnenblumengruppe 8.30 Uhr bis 12.30 / 14.00 Uhr

Zwergenstübchen 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die neue Öffnungszeiten, sowie die Einrichtung der neuen Gruppe werden personell

durch Aufstockung von vorhandenen Verträgen, der Neueinstellung von Erzieherinnen, der Rückkehr von zwei Erzieherinnen aus der Elternzeit sowie Verschiebung des vorhandenen Personals gedeckt.

Die Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen/ Minderausgaben bei den nachfolgenden Haushaltsstellen:

---

(Jürgensen)



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0402/2017/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 07.06.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.302

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	20.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Gebührensatzung für die Kindertagesstätte in Heidgraben

#### Sachverhalt:

Der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50% (bisher 30%), ab dem 3. Kind 100% (bisher für das 3. Kind 60% und für alle weiteren Kinder 100%).

Die Änderungen wurden in der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte in Heidgraben übernommen. In diesem Zusammenhang wurden auch redaktionelle Änderungen (Änderungen der Amts- und Fachbereichsbezeichnung) vorgenommen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

#### Finanzierung:

Entfällt

#### Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben (Gebührensatzung) zuzustimmen.

---

Jürgensen

**Anlagen:**

Entwurf der Gebührensatzung

# **Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben (Gebührensatzung)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz der Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) und § 5 der Satzung der Gemeinde Heidgraben für den kommunalen Kindergarten vom 21.06.2013, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben am 29.06.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr (Elternbeitrag)**

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 – 6 Jahren (Schulpflicht) in der Kindertagesstätte ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr zu entrichten.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühr**

1. Die monatliche Gebühr je Kind beträgt für einen Regelkindergartenplatz (20 Stunden wöchentlich, 5-Tage-Woche) 170,00 € in der Einrichtung.
2. Für den Früh- und Spätdienst ist je angefangene halbe Stunde zusätzlich 21,25 € / monatlich zu entrichten.
3. Für das Mittagessen ist ein Betrag von 60,00 € / monatlich zu entrichten.
4. Die Erhebung der Gebühren für die Krippengruppe erfolgt analog den Richtlinien des Kreises Pinneberg zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen in der aktuellen Fassung.

## **§ 3**

### **Allgemeine Regelung**

1. Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließungszeiten in voller Höhe weiterzuzahlen und zwar bis zum Ende eines jeden Kindergartenjahres (31.07. eines jeden Jahres).
2. Der Kindergarten bietet ein verlässliches Betreuungsangebot auch in den Osterferien, Sommerferien (bis auf drei Wochen) und Herbstferien.

## **§ 4 Entgeltermäßigung**

1. Der Elternbeitrag kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Der Elternbeitrag wird nach den Richtlinien des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen durch das Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Soziales und Kultur, ermittelt.
2. Werden mehrere Kinder einer Familie, gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestelle im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich das Entgelt nach § 2 Abs. 1 für das 2. Kind um **50%**, für **das 3. und für alle weiteren Kinder um 100%**.
3. Die Ermäßigungen werden vom 1. des Antragsmonats ausgesprochen. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltpflichtigen zu erstatten.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung erfolgt ist.

## **§ 6 Gebührensschuldner/in / Gebührenbescheid**

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten oder die/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte gestellt hat. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
2. Nach der Aufnahme des Kindes/der Kinder in die Kindertagesstätte erhalten die Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid. Treten Veränderungen ein, wird den Erziehungsberechtigten ein berichtigter Gebührenbescheid erteilt, der die zu zahlende Gebühr ausweist.
3. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Heidgraben und das Amt Geest und Marsch Südholstein sind berechtigt, die nach der Benutzungsordnung erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Heidgraben über Benutzungsentgelte für den Kindergarten Heidgraben vom 28.07.2015.

Heidgraben, den 28.07.2015

Gemeinde Heidgraben

(Jürgensen)  
Bürgermeister



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0411/2017/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.06.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	27.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Gebührenkalkulation OGTS Heidgraben

#### Sachverhalt:

Während der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben wurde die Verwaltung gebeten eine Gebührenanpassung für die Verpflegungskosten der OGTS Heidgraben vorzunehmen.

Eine Gebührenkalkulation für den Bereich Betreuung und Verpflegung für die OGTS ist als Anlage beigefügt.

Die Personalkosten für die FSJler/Bufdis sind nicht in den jeweiligen Personalkosten enthalten und somit nicht in der Gebührenkalkulation erfasst. Nachrichtlich die Personalkosten: 2016 = 3.661,18 Euro / 2017 = 7.393,50 Euro.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verpflegung in der OGTS hat im Jahr 2016 mit einem Überschuss abgeschlossen. Auch für das Jahr 2017 wird vermutlich ein Überschuss erzielt. Jedoch ist zu bedenken, dass die Bewirtschaftungskosten anteilig für diesen Bereich nicht in der Kalkulation enthalten sind, da diese insgesamt bei dem Unterabschnitt Grundschule Heidgraben erfasst werden. Auch die Personalkosten für die FSJler/Bufdis müssten anteilig der Verpflegung zugerechnet werden.

Die Betreuung an der OGTS war im Jahr 2016 nicht kostendeckend und wird voraussichtlich auch im Jahr 2017 nicht kostendeckend angeboten. Auch in diesem Bereich ist anzumerken, dass die Bewirtschaftungskosten und die Personalkosten für die FSJler/Bufdis nicht berücksichtigt worden sind.

Die Gebühren wurden allerdings zum August 2016 erhöht, so dass die Entwicklung für das Jahr 2017 abgewartet und vielleicht zum Kalenderjahr 2018 (II. Schulhalbjahr 2017/2018, Beginn 01.02.2018) die Gebühren erneut angepasst werden sollten.

**Finanzierung:**

Wenn keine Gebührenanpassung zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt, sind zur Finanzierung keine Änderungen zu erwarten.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen / Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen / Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

Die Entwicklung für das Jahr 2017 wird zunächst abgewartet und im Januar 2018 sollte die Gebührenkalkulation mit den Jahresergebnissen 2017 angepasst und über eine Erhöhung der Gebühren beraten werden.

---

Jürgensen

**Anlagen:**

Gebührenkalkulation OGTS

## Verpflegungskosten

	2017 (geschätzt)	2016 (tatsächlich)
<b>Einnahmen</b>		
Verpflegungskosten	40.000,00 €	39.364,00 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>40.000,00 €</b>	<b>39.364,00 €</b>
<b>Ausgaben</b>		
Personalkosten	18.898,32 €	16.090,19 €
Verpflegungskosten	18.000,00 €	17.391,07 €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>36.898,32 €</b>	<b>33.481,26 €</b>
<b>Differenz</b>	<b>3.101,68 €</b>	<b>5.882,74 €</b>

Die Bewirtschaftungskosten sind nicht gesondert dargestellt, da diese unter dem U-Abschnitt 21110 Grundschule Heidgraben erfasst sind und nicht gesondert für den Anteil OGTS ermittelt werden können.

→ Demnach ist die Verpflegung in der OGTS kostendeckend, auch wenn anteilig die Bewirtschaftungskosten umgelegt werden müssten.

## Betreuung OGTS

	2017 (geschätzt)	2016 (tatsächlich)
<b>Einnahmen</b>		
Elternbeiträge	54.000,00 €	43.238,00 €
Elternbeiträge für Projekte	900,00 €	528,00 €
Zuweisung des Landes	9.500,00 €	9.593,75 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>64.400,00 €</b>	<b>53.359,75 €</b>
<b>Ausgaben</b>		
Personalkosten	65.690,71 €	57.551,44 €
Gerätekauf- und Unterhaltung	500,00 €	636,90 €
Lehrmittel	400,00 €	181,11 €
Lernmittel	500,00 €	394,68 €
Sachausgaben für Projekte	900,00 €	1.660,00 €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>67.990,71 €</b>	<b>60.424,13 €</b>
<b>Differenz</b>	<b>-3.590,71 €</b>	<b>-7.064,38 €</b>

Die Bewirtschaftungskosten sind nicht gesondert dargestellt, da diese unter dem U-Abschnitt 21110 Grundschule Heidgraben erfasst sind und nicht gesondert für den Anteil OGTS ermittelt werden können.

→ Demnach ist die Betreuung an der OGTS nicht kostendeckend. Die Gebühren wurden allerdings zum August 2016 erhöht, so dass die Entwicklung für das 2017 abgewartet und vielleicht zum Kalenderjahr 2018 die Gebühren erneut angepasst werden sollten.





Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben

Tel.: 0 41 22 / 36 26

Fax: 0 41 22 / 40 77 14

[www.grundschule-heidgraben.de](http://www.grundschule-heidgraben.de)

[Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de](mailto:Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de)

Heidgraben, 14.06.2017

Gemeinde Heidgraben  
Der Bürgermeister  
Herr Jürgensen

Verteiler:  
Amt Moorrege, z.H. Frau Koopmann  
Schulausschuss, Andrea Becker

### **Antrag an die Gemeinde Heidgraben den Schul-, Kultur- und Finanzausschuss:**

3 neue Rechner für Sekretariat/Schulleitung/Lehrerzimmer. Windows 10 (Windows 7 Landesnetz läuft Dez. 2017 aus). Siehe Anlage/Konzept.

Weiterentwicklung der Computerausstattung in der Schule, Konzept liegt bei.  
WLAN mit Ex. Points ca. 3000 € . Herr Romeikat wird einen Kostenvoranschlag einholen.

Smart-Board für einen Klassenraum. Rechnung vom 1. Smart-Board liegt bei.

Durch die Umstellung im OGT wird für den Gang zur Mensa eine zusätzliche Begleitperson (Mini-Job) benötigt.

An- und Ausbau des Schulgebäudes. Bedarfsplan, siehe Anhang.

Dränage auf dem Schulhof.

Ingeborg Liebich  
(Schulleitung)



# URHAMMER-LEHRMITTEL

## NATURWISSENSCHAFTLICHE FACHHANDLUNG

Inhaber Karsten Meyer e.K. - Brunswiker Straße 40 - 24105 Kiel - Telefon (0431) 561033 - Telefax (0431) 561070

**TOP Ö 10**

PHYSIK  
BIOLOGIE  
CHEMIE  
AV-MEDIEN  
BÜCHER

Urhammer Lehrmittel - Brunswiker Straße 40 - 24105 Kiel

Amt Geest und  
Marsch Südholstein

14. Feb. 2017

Gemeindeverwaltung  
Herrn Wulff  
Schulamt  
25436 Moorrege

Amt Geest und  
Marsch Südholstein  
16. Feb. 2017

### Rechnung

Belegnummer 2017-01131  
Vorgangsnummer 37821  
Datum 09.02.2017  
Kundennummer 31540  
Bearbeiter Svenja Lange

Bitte bei allen Rückfragen angeben!

**Auftraggeber:**

Grundschule  
Schulstr. 2  
25436 Heidgraben

Versandart	Tour	Bezug	Auftragsbestätigung 2017-20115	Unsere UStIDNr	DE 812518825
Lieferbedingung	Frei Haus	Ihr Zeichen		Unsere SteuerNr	1 901 004 311
Ihre Telefonnr.		Ihr Beleg		Ihre UStIDNr	
Ihre Fax Nr.					

Pos.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamtpreis	SC	
1	9999.95	SMART M680x3-RH  SMART Board M680 mit Ultrakurzdistanzbeamer U100 und mechanischer Höhenverstellung kpl. mit HDMI-Kabel inkl. Montage	1	Stk	3.625,00	3.625,00	4	
2	ED-09-39	SMART USB Lautsprecher 2 Stück inkl. Montage  Voraussetzung für die Montage der Höhenverstellung ist eine feste Wand!	1	Stk	278,00	278,00	4	
3	ED-09-36	SMART Document Camera SDC-450 Digitale Dokumentenkamera Die Kamera kann direkt über die SMART-Software gesteuert werden.	1	Stk	699,00	699,00	4	
Zwischensumme EUR						4.602,00	SC	
zzgl. MwSt. mit Steuercode					4	19,00 % von	4.602,00	874,38
Endsumme EUR						5.476,38		

**Zahlungsvereinbarungen:**

10 Tage (bis 19.02.2017) ohne Abzug 5.476,38 EUR

**Bankverbindungen:**

Förde Sparkasse Kiel IBAN DE82210501700003000155 BIC NOLADE21KIE  
Hamburger Sparkasse IBAN DE08200505501223124395 BIC HASPDEHHXXX  
Commerzbank Kiel IBAN DE90210400100795077700 BIC COBADEFFXXX  
Postbank Hamburg IBAN DE06200100200095975208 BIC PBNKDEFF  
Ostseesparkasse Rostock IBAN DE34130500000205015352 BIC NOLADE21ROS

**E-Mail:**

Kiel@Urhammer.de

**Internet-Adresse:**

http://www.urhammer.de

Konzept- Entwurf vom 14.2.17 Verfasst von Schulleitung Ingeborg Liebich

Computerfachberater: Klaus Romeikat

Wege vom Computerraum hin zum Notebookwagen in den Klassenräumen

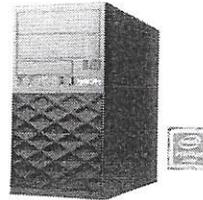
-Bedarf: 2 Switches im Kunstvorbereitungsraum/ Technikraum ca.300€ wird dringendst benötigt um auch das Smartboard im Klassenraum an das Internet anzuschließen.

Weiterarbeit:

1. WLAN + Ex. Point ca. 3000€
2. 28 Laptops/ Tablet + Tastatur+ SSD Festplatte 128 GB Klassensatz (28)+ Notebookwagen oder Koffer in allen 6 Klassen
3. Vorgabe vom IQSH: Bis Ende 2017 müssen die Computer im:  
Lehrerzimmer Windows 10  
Sekretariat Windows 10  
Schulleitung Windows 10 ausgetauscht werden.
4. Alle Klassen mit Smartboards ausstatten.
5. Pflege der Geräte
6. Verschießbarer Schrank für den Laptop und die Kamera
7. Lernsoftware:  
-Welt der Zahl für das Smartboard Klasse 2 eine Version  
-Englisch Oriolus für den Computerraum ca. 180€

*J. Liebich*

**Hyrican Informationssysteme AG**  
 Vertriebsbüro Nord  
 z. Hd. Herrn Peter Konrad



**Rotbuchenkamp 48a**  
**25421 Pinneberg**  
 Tel.: 04101/8055586  
 Mobil: 015231879269  
 Fax: 041018055587  
 E-Mail: p.konrad@hyrican.de

Gültig ab 01.02.2017  
 Alle bisherigen Bestellformulare verlieren ihre Gültigkeit!

Menge	Bezeichnung	Bruttopreis
	Landesnetz-PC Typ 1 CTS00375 Intel® Pentium G4400 6. Generation (3,2GHz, 3MB L3, 54W), 4 GB RAM DDR4 2133 MHz, 500GB HDD SATA3, DVD-ROM+/-RW, Cherry Maus u, Tastatur. Dienstleistung IQSH Image Servicepaket PC 5 Jahre Vor-Ort Austausch, innerhalb 24 Std. Werktags Einzelpreis € 366,52 incl. MwSt	
	MS-Windows 10 EDU Academic VL SOF00688 Einzelpreis € 123,76 incl. MwSt	
	MS-Office Standard 2016 Academic VL SOF00587 Einzelpreis € 67,83 incl. MwSt	
3	Landesnetz-PC Typ 2 CTS00376 Intel® Core™ i3-6100 6.Generation (3,7 GHz, 3MB L3, 51W) 4 GB RAM DDR4 2133 MHz, 240GB SSD SATA3 DVD-ROM+/-RW, Cherry Maus u, Tastatur. Dienstleistung IQSH Image Servicepaket PC 5 Jahre Vor-Ort Austausch, innerhalb 24 Std. Werktags Einzelpreis € 470,05 incl. MwSt	1410,15
3	MS-Windows 10 EDU Academic VL SOF00688 Einzelpreis € 123,76 incl. MwSt	371,28
3	MS-Office Standard 2016 Academic VL SOF00587 Einzelpreis € 67,83 incl. MwSt	203,49
	Landesnetz-PC Typ 3 CTS00377 Intel® Core™ i5-6400 6.Generation (2,7 - 3,3 GHz, 6MB L3, 65W) 8 GB RAM DDR4 2133 MHz, 240GB SSD SATA3 DVD-ROM+/-RW, Cherry Maus u, Tastatur. Dienstleistung IQSH Image Servicepaket PC 5 Jahre Vor-Ort Austausch, innerhalb 24 Std. Werktags Einzelpreis € 562,87 incl. MwSt	1924,92
	MS-Windows 10 EDU Academic VL SOF00688 Einzelpreis € 123,76 incl. MwSt	
	MS-Office Standard 2016 Academic VL SOF00587 Einzelpreis € 67,83 incl. MwSt	

**! Achtung, die Lieferung der Systeme, inclusive der Dienstleistung, Aufstellung, Einrichtung und Einbuchung Inbetriebnahme ist im Preis des PC's enthalten.**

Mit der Unterzeichnung dieser Bestellung wird der administrative Zugriff auf das System der Schule zwecks Datenwiederherstellung, Migration und Inbetriebnahme (in Abstimmung mit dem IQSH) für die Dauer der Einrichtung gewährt.

Bitte Wunschtermin angeben:

- Sofort  
 \_\_\_ . \_\_\_ . 2017

Bitte vervollständigen Sie Ihre Schuldaten:

Schulname: Grundschole Heidgraben  
 Straße: Schulstraße 2  
 PLZ, Ort: 25436 Heidgraben  
 Telefon: 04122 3626  
 E-Mail: grundschule.heidgraben@schule.landsh.de  
 Ansprechpartner: Frau Ingeborg Liebich/ Klaus Romeikat

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_

Bitte senden Sie diese Bestellung an oben angegebene Fax-Nr. oder als Anhang an obige E-Mail



**Bedarfsplanung** für 200 Schüler/in davon 80 % im OGT

Raum-Nr.:	Anzahl:	Räume	Vorhanden	Bedarf 2020/21
	5	Klassenzimmer mit Nebenraum	165 Tische / 174 Stühle	8 Klassenzimmer + Nebenraum Stühle und Tische 40 Computer in 8 Klassenzimmern
	1	Mensa wird zum 6. Klassenraum	20 Tische / 20 Stühle	
		Pausenhalle und Flure	14 Tische / 15 Stühle	
	1	Insel "Spiel & Spaß"	Raum für 20 Kinder	Raum für 80 Kinder
4	1	Sekretariat	Raum 4	
2	1	Computerraum	Raum 2	
3	1	Kopierraum	gegenüber Sekretariat	
5	1	Lehrer-/Mitarbeiteraum mit Küche	Raum für 10 Personen	3 Computer + Raum für 22 Lehrerarbeitsplätze: 10 Lehrer/1 Förderschull./2 Schulsozialarb./ 1 Schullassistent / 2 Praktikanten/ 3 Bufdis/3 Schulbegleiter
10	1	Schulleiterraum	Raum 10	
8	1	Materialraum	Raum 8	1 großer Materialraum/Abstellraum
9	1	Kunstraum-Vorbereitungsraum	Raum 9	
11 + 15	2	Putzräume	Raum 11 = Toilette	1 Putzraum
	2	Mädchentoiletten	neue und alte Pausenhalle	
	2	Jungentoiletten	neue und alte Pausenhalle	
	1	Mitarbeitertoilette	alte Pausenhalle	1 neue Mitarbeitertoilette
	1	Schwerbehindertentoilette	neue Pausenhalle	
16	1	Technikraum	neue Pausenhalle	
	1	Mensa	Markttreff	Mensa für 100 Kinder
	0	Fachraum		1 Musik und Werkraum
	0	Mitarbeiteraum zur Vorbereitung		Schulsozialarbeit
	0	Mitarbeiteraum zur Vorbereitung		Schulassistent



Beschäftigte im OGT

<b>Mittagstisch:</b>	<b>Art der Beschäftigung:</b>	<b>Stundenanzahl/Woche:</b>	<b>Wochentage:</b>
Frau Westerbeck	Teilzeitbeschäftigung	15	Mo. - Mitt.
Frau Wendte	Mini-Job	9	Do. + Fr.
<b>Hausaufgabentreff:</b>			
Frau Ende	Teilzeitbeschäftigung	9	Mo. - Do.
Frau Behrens	Aufwandsentschädigung	4	Mo. + Die.
Frau Stage	Aufwandsentschädigung	4	Mitt. + Do.
Frau Papenfuß	Aufwandsentschädigung	4	Mitt. + Do.
Frau Boe	Aufwandsentschädigung	4	Mo. + Die.
<b>Kursleiter:</b>			
Frau Burnashev	Aufwandsentschädigung	2	
Herr Stockfleth	Auf eigene Rechnung	1	
Frau Wendte	Mini-Job	1	
Frau Schultz	Sportverein / Geringf.Besch.	2 / 5	
Herr Matz	Sportverein	1	
Frau Sommer	Mini-Job	7	Mo. + Mitt.
<b>Leitungsteam:</b>			
Frau Neu	Fest Angestellte	5	
Frau Ziemer	Fest Angestellte	19,5	
<b>Sekretariat:</b>			
Frau Scharrlach	Fest Angestellte	6	

Stand Feb. 2017



Statistikzahlen der OGTS

	1.Halbj.13/14	2.Halbj.13/14	1.Halbj.14/15	2.Halbj.14/15	1.Halbj.15/16	2.Halbj.15/16	1.Halbj.16/17	2.Halbj.16/17	1.Halbj.17/18
Besuch der OGTS...	Schüleranzahlen:								
1 x wöchentlich:	24	27	13	17	17	17	11	16	
2 x wöchentlich:	12	5	6	6	16	19	14	10	
3 x wöchentlich:	4	13	8	8	6	10	7	6	
4 x wöchentlich:	10	13	12	12	13	17	15	11	
5 x wöchentlich:	20	19	19	20	33	33	43	45	
Gesamt:	70	77	58	63	85	96	90	88	
von:	121	121	100	100	122	127	124	123	



**Aktuelle Schülerzahlen/Klassenstärken**

Stand: Juni 2017

Klasse 1	23
Klasse 2a	25
Klasse 2b	26
Klasse 3	26
Klasse 4	24
<b>Gesamt:</b>	<b>124</b>

(davon 23 Auswärtige)

**Übergänge zu weiterführenden Schulen 2017**

Rosenstadtschule	2
KGST	7
LMG	13
Jacob-Struve-Schule	1

**Schülerzahlen der nächsten Jahre**

	lt.Amt Moorrege	Voraussichtlich	Tatsächliche Zahlen 2017			
	Einschulungs Kinder	Kindergarten Zahlen	Gesamt	Jungen	Mädchen	davon Auswärtige
	Stand Sept.16					Anmeldungen
2017	39	35	44	13	20	11
2018	26	25				
2019	24	23				
2020	41	38				
2021	30	29				
2022	23					

**Voraussichtliche Klassenstärken 2017/18**

Klasse 1 a	24
Klasse 1 b	20
Klasse 2	24
Klasse 3 a	25
Klasse 3 b	26
Klasse 4	26
<b>Gesamt:</b>	<b>145</b>

## OGTS - Zahlen 2016/17

		Kinder	Jungen	Mädchen
1.Halbj.	Gesamt:	90	49	41
2.Halbj.	Gesamt:	88	49	39

## Projektarbeit in der OGTS

	<i>Projekte</i>	<i>Mitarbeiter</i>
1.	Spiel- u. Spaßgruppe	Frau Ziemer
2.	Garten	ausgefallen
3.	Basteln + Handarbeiten	Frau Wendte
4.	Umgang mit dem Pony	ausgefallen
5.	Theater	bis Juli 17
6.	Gitarre	Bo Stockfleth
7.	Tischtennis	Herr Mats (Sportverein)
8.	Ballspiele	Heike Schultz (Sportverein)
9.	Turnen	Heike Schultz
10.	Karate	bis Juli 17
	Kniffel & Co.	ab Sept.17
	Malen mit Hand und Fuß	ab Sept.17
	Plattdeutsch "Spielen,Tanzen,Lesen"	ab Sept.17

*Wir benötigen 12 Projekte!*

### Gebühren der Offenen Ganztagschule

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	13,00 €
2	26,00 €
3	39,00 €
4	52,00 €
5	65,00 €

### Gebühren für Mittagessen

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	12,-- €
2	24,-- €
3	36,-- €

4	48,-- €
5	60,-- €

### Projekte mit Teilnehmerzahlen 2016/17

k_name	k_leitung		anz_g
Frühstücksclu	Susanne Ziemer		23
Frühstücksclu	Susanne Ziemer		34
MAJA	Petra Westerbeck		27
Hausaufgaben	Maren Behrens & Esther Ende & Marlies Boe		54
Mittagsfreizeit	Heike Schultz & Katrin Neu		58
WILLI	Petra Westerbeck		29
Spiel-u.Spaßg	Heike Schultz		25
Theater	Marat Burnashev		11
Umgang mit d	Sabine Renschler		0
Spiel-u.Spaßg	Heike Schultz		22
Frühstücksclu	Susanne Ziemer		24
Frühstücksclu	Susanne Ziemer		34
MAJA	Petra Westerbeck		30
Hausaufgaben	Esther Ende & Maren Behrens & Marlies Boe		62
Mittagsfreizeit	Susanne Ziemer & Katrin Neu		66
WILLI	Petra Westerbeck		30
Spiel-u.Spaßg	Susanne Ziemer		26
Bastelarbeiter	Gunda Wendte		9
Karate	Marat Burnashev		9
Spiel-u.Spaßg	Susanne Ziemer		17
Bastelarbeiter	Gunda Wendte		7
Frühstücksclu	Heike Schultz		21
Frühstücksclu	Heike Schultz		32
MAJA	Petra Westerbeck		26
Hausaufgaben	Esther Ende & Magdalena Stage & Jutta Papenfuß		62
Mittagsfreizeit	Susanne Ziemer & Katrin Neu		64
WILLI	Petra Westerbeck		33
Spiel-u.Spaßg	Susanne Ziemer		31
Tischtennis M	Matz		6
Spiel-u.Spaßg	Susanne Ziemer		22
Frühstücksclu	Susanne Ziemer		24
Frühstücksclu	Susanne Ziemer		34
MAJA	Gunda Wendte		32
Hausaufgaben	Esther Ende & Jutta Papenfuß & Magdalena Stage		63
Mittagsfreizeit	Susanne Ziemer & Katrin Neu		67
WILLI	Gunda Wendte		30
Spiel-u.Spaßg	Susanne Ziemer		27
Ballspiele"Heil	Heike Schultz		20
Spiel-u.Spaßg	Susanne Ziemer		6
Turnen	Heike Schultz		28
Frühstücksclu	Susanne Ziemer		24
Frühstücksclu	Susanne Ziemer		31
MAJA	Gunda Wendte		19
Mittagsfreizeit	Susanne Ziemer		43
WILLI	Gunda Wendte		23
Spiel-u.Spaßg	Susanne Ziemer		21
Gitarre	Bo Stockfleth		8



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0388/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.04.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen 2. Halbjahr 2016

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2016 belaufen sich auf 13.524,36 €

#### Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

#### Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

#### Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 31.12.2016 wird zur Kenntnis genommen.

---

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen 2. Halbjahr 2016

**Information des Bürgermeisters**  
**für das 2. Halbjahr 2016 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Heidgraben**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
02000.562000	Aus- und Fortbildung	0,00	628,50	628,50	0,00	628,50	des Personalrates
02000.563000	Förderung der Betriebsgemeinschaft	2.000,00	2.163,64	163,64	0,00	163,64	
02000.650000	Geschäftsausgaben	8.900,00	10.132,86	1.232,86	0,00	1.232,86	Nachrufe
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrleute	4.800,00	5.125,92	325,92	325,92	0,00	Höherer Beitrag und Umlage aufgrund veränderter Umlagegrundlagen ( Einwohnerzahl Stand 31.12.14, gestiegener Beitrags- und Umlagesatz sowie neue Umlage für den Fond "nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst)
21110.530000	Miete Kopiergerät	0,00	1.030,04	1.030,04	0,00	1.030,04	neue Haushaltsstelle eingerichtet, vorher bei Haushaltsstelle 21110.520000 (Gerätekauf und -unterhaltung) verbucht.
21110.562000	Aus- und Fortbildung	200,00	253,85	53,85	0,00	53,85	Seminar SCOLA, Workshop IHK
21110.640000	Schülerunfallversicherung	6.000,00	6.517,24	517,24	517,24	0,00	Für das Schuljahr 2015/2016 sind mehr SchülerInnen zu versichern als im Vorjahr
21110.650000	Geschäftsausgaben	3.882,79	4.831,34	948,55	0,00	948,55	
21140.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	636,90	136,90	0,00	136,90	
21140.576100	Sachausgaben für Projekte in der offenen Ganztagschule	900,00	1.660,00	760,00	170,00	590,00	Trommel-AG und Reitprojekt 1 Halbjahr 2015/2016.
21140.630000	Verpflegungskosten	15.000,00	17.391,07	2.391,07	0,00	2.391,07	
21150.672000	Personalkostenerstattung	2.000,00	2.624,50	624,50	0,00	624,50	für die Ferienbetreuung

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
30000.600000	Kosten der Partnerschaftspflege	2.000,00	2.008,88	8,88	0,00	8,88	
33000.700000	Zuschüsse an Vereine	500,00	580,00	80,00	0,00	80,00	Mitgliedbeitrag 2016 Kreiskulturverband-Pinneberg e.V.
35200.600000	Veranstaltungen	200,00	250,00	50,00	0,00	50,00	
35200.650000	Geschäftsausgaben der Gemeindebücherei	1.337,84	1.353,49	15,65	15,65	0,00	Lesung am 15.4.2016 sowie höhere Softwareupdatekosten als im Vorjahr.
36000.717000	Zuschüsse für die Reetdachunterhaltung	1.000,00	1.188,14	188,14	188,14	0,00	Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2015 werden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben weiter aufrecht erhalten. In 2016 sind bereits drei Antragsteller bezuschusst worden.
45100.700000	Zuschüsse für Jugendpflegefahrten	500,00	684,00	184,00	184,00	0,00	Zuschüsse zu Klassenfahrten
46010.600000	Kosten der Jugendpflegemaßnahme	11.000,00	11.660,40	660,40	0,00	660,40	Kosten der Hörnumfahrt
46400.788000	Sozialstaffelleistungen	0,00	111,00	111,00	0,00	111,00	
47000.700000	Zuschüsse an Vereine	1.800,00	2.541,21	741,21	0,00	741,21	Defizitausgleich für die Seniorenarbeit der AWO
70000.672020	Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.300,00	2.600,21	300,21	300,21	0,00	Schmutzwasserdurchleitungsgebühr 2015 für den Erlengrund
77100.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	3.500,00	3.973,65	473,65	0,00	473,65	
77100.650000	Geschäftsausgaben des Bauhofes	500,00	720,39	220,39	119,44	100,95	Rundfunkgebühren (352,20 €) Erstattung Impfkosten, Bürobedarf und Getränke
77100.685008	Verzinsung PI-BH 4252 Iseki-Schlepper	0,00	1.599,27	1.599,27	0,00	1.599,27	
81500.658000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	3.800,00	4.623,27	823,27	0,00	823,27	
02000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen -	0,00	844,92	844,92	0,00	844,92	2 Bekanntmachungskästen
13000.935001	Erwerb von Digitalsprechfunkgeräten - Freiwillige Feuerwehr	20.700,00	20.930,90	230,90	0,00	230,90	
	<b>Gesamt</b>	<b>93.320,63</b>	<b>108.665,59</b>	<b>15.344,96</b>	<b>1.820,60</b>	<b>13.524,36</b>	
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>						<b>13.524,36</b>	<b>Stand 31.12.2016</b>

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0386/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.04.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2016

#### Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2016 im Verwaltungshaushalt auf 60.999,71 € und im Vermögenshaushalt auf 2.825,25 €.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

#### Finanzierung:

Die Deckung der oben genannten Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen sowie Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 60.999,71 € und im Vermögenshaushalt mit 2.825,25 € zu genehmigen.

---

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2016)

## Haushaltsüberschreitungen 2016 der Gemeinde Heidgraben

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt und Sollveränderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
DK 169	Innere Verrechnung für Leistungen des Bauhofes sowie Erstattung für Maschinen- und Fuhrparkleistungen	236.700,00	264.350,37	27.650,37	0,00	27.650,37	Insgesamt für die Bereiche "Gemeindestraßen" und "Abwasserbeseitigung" hat der Bauhof mehr Leistung erbracht als im Haushalt eingeplant wurde.
46400.620000	Verpfelgungskosten KiTa	19.000,00	23.155,81	4.155,81	0,00	4.155,81	
61000.650000	Aufstellungskosten für Bauleitpläne	20.000,00	35.540,71	15.540,71	15.540,71	0,00	u.a. für B-Plan 21 Gewerbegebiet Jägerstraße / Hauptstraße, Umweltprüfung B-Plan 9,
69000.713000	Umlage des Wasser- und Bodenverbandes	6.800,00	9.921,05	3.121,05	0,00	3.121,05	Versehentlich wurden Sielverbandsbeiträge der Gemeinde Moorrege und Heist für den Heidgraben aus der Gemeinde Heidgraben bezahlt. Die Korrekturbuchung erfolgte nach Jahresabschluss daher im Haushaltsjahr 2017.
77100.680008	Abschreibung Pl-BH 4252 Iseki-Schlepper	0,00	4.997,73	4.997,73	0,00	4.997,73	1. Abschreibungsjahr des im September 2015 angeschafften Iseki-Schleppers
81500.520010	Kauf und Unterhaltung von Wasserzählern	12.000,00	54.139,55	42.139,55	26.714,55	15.425,00	Austausch diverser Wasserzähler
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	130.600,00	133.543,00	2.943,00	0,00	2.943,00	Aufgrund von Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer ergibt sich ein höherer Anteil, der an Bund und Land wieder abzuführen ist.
90000.832200	Amtsumlage	327.500,00	330.206,75	2.706,75	0,00	2.706,75	Um den Amtsumlagebedarf zu decken war eine Anhebung des Amtsumlagesatzes auf 13,26 % erforderlich.
	<b>Summe</b>	<b>752.600,00</b>	<b>855.854,97</b>	<b>103.254,97</b>	<b>42.255,26</b>	<b>60.999,71</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>60.999,71</b>	<b>Stand 31.12.2016</b>
	<b>Vermögenshaushalt</b>						
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögend -Grundschule	0,00	2.825,25	2.825,25	0,00	2.825,25	Lieferung und Anschluss eines Waschautomats, Anschaffung eines Notebooks sowie eines Geschirrspülers für die Ganztagschule.
				0,00	0,00	0,00	
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>2.825,25</b>	<b>2.825,25</b>	<b>0,00</b>	<b>2.825,25</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>2.825,25</b>	<b>Stand 31.12.2016</b>



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0415/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.06.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 20.6.17

#### Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 20.06.2017 im Verwaltungshaushalt auf 30.964,45 € und im Vermögenshaushalt auf 18.727,81 €.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

#### Finanzierung:

Die Gesamtsumme aller Haushaltsüberschreitungen von derzeit 105.590,88 € ist teilweise durch Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen in Höhe von 47.279,16 € gedeckt. Der nicht gedeckte Teil in Höhe von 58.311,72 € kann nur durch Minderungen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet werden. Verfügbarer Rücklagenbestand ist nicht vorhanden.

#### Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 30.964,45 € und im Vermögenshaushalt mit 18.727,81 € zu genehmigen.

---

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 20.6.2017)

Haushaltsüberschreitungen 2016 der Gemeinde Heidgraben

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt und Sollver-änderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
02000.652000	Post- und Fernmeldgebühren	1.800,00	5.955,48	4.155,48	0,00	4.155,48	Kosten der Einrichtung des EthernetConnect im Gemeindebüro
61000.650000	Aufstellungskosten für Bauleitpläne	75.300,00	102.108,97	26.808,97	0,00	26.808,97	davon sind insgesamt 95.289,96 € als Auftrag vorgemerkt, insbesondere für B-Plan 21 Gewerbegebiet Jägerstraße / Hauptstraße und Planungsleistungen B-Plan 22/23.
	<b>Summe</b>	<b>77.100,00</b>	<b>108.064,45</b>	<b>30.964,45</b>	<b>0,00</b>	<b>30.964,45</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>30.964,45</b>	<b>Stand 20.6.2017</b>
	<b>Vermögenshaushalt</b>						
13000.935001	Erwerb von Digitalsprechfunkgeräten	1.000,00	5.433,55	4.433,55	0,00	4.433,55	Digitalfunkgeräte samt Zubehör und Montage Digitalfunk LF 8
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Grundschule	5.000,00	10.331,01	5.331,01	0,00	5.331,01	Telefonanlage ( 3.036,31 €), Smartbord (5.476,38 €), Anbauteile für Spielturn (1.818,32 €)
81500.960010	Hausanschlußkosten	0,00	8.963,25	8.963,25	0,00	8.963,25	Neue Hausanschlüsse für die Frischwasserversorgung
				0,00	0,00	0,00	
	<b>Summe</b>	<b>6.000,00</b>	<b>24.727,81</b>	<b>18.727,81</b>	<b>0,00</b>	<b>18.727,81</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>18.727,81</b>	<b>Stand 20.6.2017</b>



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0395/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

#### Sachverhalt:

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu keine Wünsche geäußert worden, so dass hierzu verwaltungsseitig Vorschläge eingearbeitet worden sind.

#### **Finanzierung:**

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

---

Ernst-Heinrich Jürgensen  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-  
pflege der Freiwilligen Feuerwehr



**Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Heidgraben****für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Juli 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben erlassen:

**§ 1 Kameradschaftskasse**

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

**§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

**§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

**§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan**

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

### **§ 5 Nachtragsplan**

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

### **§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

### **§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,- EUR.

## **§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen**

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

## **§ 9 Kassenführung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

## **§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung**

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

## **§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ..... zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0409/2017/HD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 15.06.2017
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: FB2/112.213

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	29.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Anschaffung eines Tempomessgerätes

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heidgraben besitzt als einzige Gemeinde kein Tempomessgerät. Bei der diesjährigen Verkehrsschau wurde vom Kreis Pinneberg angeregt, dass ein solches Tempomessgerät durch die Gemeinde angeschafft werden sollte. Durch die Messungen an verschiedenen Orten kann die Gemeinde u.a. verkehrsrechtliche Anträge mit Geschwindigkeiten unterlegen und hat dadurch z.B. bessere Möglichkeiten nachzuweisen, wie hoch in den Straßen das Tempo wirklich ist. Ferner werden solche Auswertungen auch an die örtliche Polizei und an das Mess-Team des Kreises Pinneberg weitergegeben. Von dort wird dann entschieden, ob geblitzt wird oder nicht.

Ganz oft wird auch die Geschwindigkeit zu hoch eingeschätzt. Durch die Messungen können diese Empfindungen wiederlegt werden.

Es wurde bewusst auf ein weiteres Angebot verzichtet, weil bereits alle anderen Gemeinden das gleiche Messgerät haben und die Software zur Auswertung der Geschwindigkeit bereits im Amt vorhanden ist.

Die Aufstellung und Bedingung würde durch den gemeindlichen Bauhof erfolgen.

#### Finanzierung:

Es stehen im Haushalt der Gemeinde keine Mittel zur Verfügung. Es müssten an anderer Stelle Mittel eingespart werden.

#### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt den weiteren Ausschüssen, ein Tempomessgerät für die Gemeinde anzuschaffen.
- b) Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr lehnt die Anschaffung eines Tempomessgerätes ab.

---

Jürgensen

**Anlagen:**

Angebot Fa. Impact



Amt Geest und Marsch Südholstein  
 Amt Moorrege  
 Frau Thomsen  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

**Angebot**

Nr.: 26552  
 Vom: 19.06.2017

Neuanschaffung Gemeinde Heidgraben

Beschreibung	Preis
1 gamma smiley oder sign, Radar-Display mit Geschwindigkeitsanzeige (3 Stellen) und Datenspeicherung, incl. Frontschild „Sie fahren über“, 1 SD-Lesegerät, 2 SD-Karten, Mastbefestigung und Schloss	1.790,00 €
<del>1 Unigraph II, Software für Datenauswertung von gamma und Impactor</del>	<del>195,00 €</del>
2 Akkus Pb20, 12V 20Ah, graue Stecker, Bleigel a 98,00 €	196,00 €
1 Akkuladegerät 12V 3Ah	95,00 €
<u>Summe Netto :</u>	<u>2.081,-</u>
19% MwSt :	395,39,-
Summe Brutto :	<u>2.476,39</u>

bereits  
 vorhanden

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Produkten !

Bei Rückfragen Ihrerseits stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Über eine Beauftragung oder Anmerkungen zu unserem Angebot würden wir uns freuen.

Die Gültigkeitsdauer des Angebotes ist 3 Monate !



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0403/2017/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 09.06.2017
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	29.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### Erweiterung Speichertank am MarktTreff

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Speichertank vor dem MarktTreff, in dem anfallendes Regenwasser zurückgehalten wird, wies in der Vergangenheit häufiger Fehlfunktionen auf. Aus diesem Grunde wurde die Planerin der Außenanlagen des MarktTreffs, Frau Zumholz, gebeten, den Speichertank zu überprüfen. Diese Überprüfung hat mittlerweile stattgefunden.

Dem beigefügten Anschreiben ist zu entnehmen, dass eine Umfütterung des Schachtes mit einer Schotterschicht sinnvoll ist. Die Umfütterung sorgt für eine Stabilisierung des Schachtes. Die Schachtwände können dadurch nicht weiter eingedrückt werden.

Frau Zumholz hat für diese Arbeiten bereits ein Angebot eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 6.500 €.

Fraglich bleibt, warum eine zusätzliche Schotterschicht eingebaut werden muss. Es liegt Nahe, dass diese Schicht bereits von Anfang an hätte verbaut werden müssen. Aus diesem Grunde handelt es sich möglicherweise um einen Planungsschaden. Daher sollten die Kosten dem Planungsbüro in Rechnung gestellt werden.

#### Finanzierung:

Die notwendigen Mittel in Höhe von ca. 6.500 € sind im Haushalt bereitzustellen. Gleichzeitig sind die Mittel von der Planerin als Erstattung einzufordern.

**Fördermittel durch Dritte:**  
entfällt

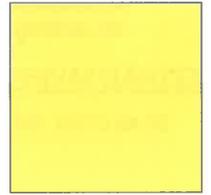
**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Speichertank vor dem MarktTreff zu erweitern. Für die Erweiterung sind Mittel in Höhe von 6.500 € in den Haushalt einzustellen.

---

Ernst-Heinrich Jürgensen  
(Bürgermeister)

**Anlagen:** - Anschreiben von Frau Zumholz

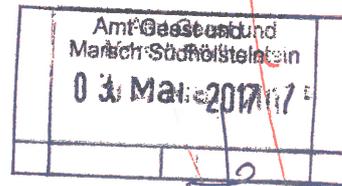


ZUMHOLZ

ZUMHOLZ Landschaftsarchitektur Grootkoppelstr. 18 22844 Norderstedt

**Amt Moorrege**  
z. Hd. Herr Wiese  
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



26. April 2017

**BV Markttreff Heidgraben**  
**Erweiterung Speichertank – Angebot Fa. von Oertzen GmbH**

Sehr geehrter Herr Wiese,

wie schon vor einigen Wochen angekündigt, habe ich mich mit Herrn Malte Sielfeld und Herrn Stehr, einem Techniker, zuständig für Lösungen zur Pumpenschachtthematik rewaterc, vor Ort getroffen.

Der Techniker zeigte überzeugend, dass es bei dem hohen Wasserstand (Grundwasser/ Schichtenwasser) zu einem starken Druck gegen die Schachtwände kommt und diese eingedrückt werden können.

Den hohen Wasserstand wies er mittels Probekernentnahme nach.

Sein Vorschlag war wie folgt:

Umfüttern des Schachtes mit einer Schotterschicht zur Stabilisierung um den Druck auf den Schacht zu minimieren.

Sinnvoll ist es in einem Anrücken auch den Pumpenschachtdom um ca. 25 cm aufzuheben, einen Notüberlauf mit Anschluss an die Leitung hinter den vorhandenen Regenwasserschacht R3 (die in den Graben hinter der Hecke führt) anzuschließen und für die zunehmenden besonderen Regenereignisse noch einen Hofablauf in der Pflanzung zu setzen.

Diese Leistung hat Firma von Oertzen in dem beigefügten Angebot aufgeführt.

Gerne stehe ich Ihnen für Fragen zur Verfügung und sicher auch Herr Malte Sielfeld.

Mit freundlichen Grüßen

ZUMHOLZ 



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0347/2017/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.01.2017
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	06.07.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	11.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.07.2017	öffentlich

### **Festlegung des Verkaufspreises für die Grundstücke im Bebauungsplangebiet Nr. 21 - Gewerbegebiet Hauptstraße/Jägerstraße**

#### **Sachverhalt:**

Durch Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 sollen in der Gemeinde Heidgraben zusätzliche Grundstücke für Gewerbe ausgewiesen werden.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben und sollen kostendeckend an Grundstücksinteressenten veräußert werden. Hierfür ist die Festlegung eines Verkaufspreises notwendig.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hat die Kosten im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert zum Teil auf Kostenschätzungen, da beispielsweise noch nicht feststeht, wie hoch die Erschließungskosten nach erfolgter Ausschreibung der Arbeiten sind.

Der Bodenrichtwert für Gewerbegebiete in Heidgraben liegt bei 60,00 Euro/qm.

Um alle Kosten wie Erschließungskosten, Grunderwerb und Planungskosten zu decken, ist ein Quadratmeterpreis von 88,00 Euro ausreichend.

Es ist nun zu entscheiden, zu welchem Verkaufspreis die Grundstücke im neuen Baugebiet verkauft werden sollen.

Gemeinden sollen sich nicht mit Gewinnerzielungsabsichten auf dem gewerblichen Wohnungsmarkt betätigen.

Gleichwohl steht es den Gemeinden frei, zum Zwecke des öffentlichen Wohls den Bedarf an Baugrundstücken selbst zu decken. In diesem Fall wird seitens der Prüfungsämter empfohlen, Grundstücke nicht unter Marktwert zu veräußern, da dies wiederum zu Spekulationskäufen führen könnte. Der Verkaufspreis sollte sich deshalb am Bodenrichtwert orientieren.

**Finanzierung:**

Das Gebiet kann mit einem Verkaufspreis von 88,00 Euro/qm voraussichtlich kostendeckend erschlossen werden.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt/Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den Verkaufspreis der Flächen im Bebauungsplangebiet Nr. 21 auf \_\_\_\_\_ Euro/qm festzulegen.

---

Jürgensen

**Anlagen:**